



An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 27. Juli 2020

Stellungnahme von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz zur Bürgerinitiative 5/BI – die zwingende Betäubung VOR dem Schlachtvorgang beim Schächten gesetzlich einzuführen und die "post-cut-stunning"-Methode für obsolet zu erklären.

Eingangs ist zu erwähnen, dass VIER PFOTEN die Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung grundsätzlich ablehnt. Aufgrund der extremen Leiden der Tiere sind sowohl die Schlachtung ohne jegliche Betäubung als auch das sogenannte „Post Cut Stunning“ (Entblutungsschnitt mit anschließender Betäubung) als Tierquälerei anzusehen und aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. VIER PFOTEN fordert zudem eine Deklarationspflicht, anhand derer Konsumenten Fleisch von vor dem Entblutungsschnitt nicht betäubten Tieren von Fleisch zuvor betäubter Tiere unterscheiden können.

In der EU müssen alle Tiere vor dem Schlachten betäubt werden, sodass die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit ausgeschaltet ist. Die Ausnahme ist hier das rituelle Schlachten, welches die Mitgliedsstaaten der EU unterschiedlich regeln. Immer mehr europäische Länder verbieten auch das Schächten ohne Betäubung - unter anderem: Schweden, Schweiz, Norwegen, Dänemark, Polen, Island und Liechtenstein.

Die Tiere werden durch das betäubungslose Schlachten erheblichen und unnötigen Schmerzen und Leiden ausgesetzt wie Atemnot, Panik, extreme Schmerzen, sowie die Aspiration von Blut in Bronchien und Lunge. Zunächst bringt die Art der Ruhigstellung und Fixierung eine extreme Belastung für das Tier mit sich. Rinder werden bspw. entweder an den Beinen gefesselt und zu Fall gebracht, oder in eine Fixierungsvorrichtung gebracht und dort in Rücken- oder Seitenlage gebracht. Die Fixierung dauert hierdurch länger als bei einer Fixierung im Stehen. Durch die Rotation erleiden die Tiere Angstzustände und geraten in Panik. Der Halsschnitt selbst erfolgt bei vollem Bewusstsein der Tiere und auch nach dem Halsschnitt werden die Tiere nicht sofort bewusstlos, sondern können noch bis zu 6 Minuten bei vollem Bewusstsein sein. Aber auch hier kommt es durchaus zu längeren Intervallen, je nach Art der Fixierung, Schärfe des Messers und Durchführung des Halsschnitts. Des Weiteren schreibt das

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
gemeinnützige Privatstiftung
Linke Wienzeile 236
1150 Wien, Austria

phone: +43-1- 895 02 02-0
fax: +43-1- 895 02 02 -99
e-mail: office@vier-pfoten.at
www.vier-pfoten.at

Bank Austria
IBAN: AT65 12000 51854204101
BIC: BKAUATWW
HG Wien 184126z



Tierschutzgesetz keinen festgelegten Zeitraum vor, innerhalb dessen nach dem Entblutungsschnitt das Tier betäubt werden muss und für wie lange diese Betäubung anhalten muss, sondern nur dass es „unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden muss“¹. Im Vergleich dazu ist in der Tierschutz-Schlachtverordnung in Bezug auf nicht-rituelle Schlachtungen festgehalten, wie viele Sekunden zwischen Betäubung und Schnitt sein dürfen.

In einem Bericht des Eidgenössischen Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) wird berichtet, dass zahlreiche Tiere, an denen der Schächtschnitt korrekt ausgeführt wurde, nach dem Schnitt heftige Abwehrreaktionen zeigten. Der Augenreflex (Cornealreflex), dessen Ausbleiben als anerkanntes Maß für den Verlust des Bewusstseins gilt, war teilweise bis 30 Sekunden nach dem Schnitt noch deutlich festzustellen.

Der Beweis einer zwingend religiösen Vorschrift, Tiere vor der Schlachtung nicht zu betäuben, konnte bisher weder im Koran noch in der Thora erbracht werden. Auch unter Religionsgelehrten herrscht Uneinigkeit, denn weder Koran noch Thora verbieten eine Betäubung vor dem Schächtschnitt, es wird sogar sowohl nach jüdischer als auch nach islamischer Religion verlangt, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen zugefügt werden dürfen. In der Tat betäuben viele Schlachthöfe, die zertifiziertes Halal-Fleisch produzieren, die Tiere vor dem Entblutungsschnitt, was zu einem Umdenken bezüglich der Ausnahme für rituelles Schlachten in der Politik führen sollte.

Es gibt Betäubungsmethoden, die von vielen Religionsgelehrten akzeptiert werden, weil sie die Tiere nicht verletzen oder töten. Im Islam ist eine elektrische Betäubung nach fast allen Rechtsschulen zulässig. Bei Rindern war die elektrische Betäubung bisher schwierig, hat sich aber in den letzten Jahren weiterentwickelt und wird in vielen Ländern schon längst praktiziert (Erfahrungen z.B. aus Deutschland und Neuseeland²). Für Rinder, Schafe und Ziegen sollte deshalb zumindest die Elektro-Kurzzeitbetäubung zwingend vorgeschrieben werden. Für Geflügel wird inzwischen oftmals auch die CO2-Betäubung akzeptiert. Es wird von vielen VertreterInnen des muslimischen Glaubens als Koran-konform angesehen, wenn die Tiere reversibel betäubt sind, d.h., wenn sie durch die Betäubung nicht getötet werden und der Herzschlag der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

In Österreich ist gesetzlich für Schächtungen (sowohl für gläubige Juden als auch Muslime) das sogenannte „Post-Cut-Stunning“ vorgeschrieben. Dieses sieht vor, dass das Tier unmittelbar nach dem Schäftschnitt betäubt wird. Aber auch dies verhindert nicht, dass die Tiere den Kehlschnitt bei vollem Bewusstsein erleben. Weiters steht im Gesetz nur, dass die Betäubung wirksam sein muss, doch vor allem die Betäubungsmethode mittels Bolzenschluss ist fehleranfällig, wodurch die Tiere nicht

¹ TierschutzG 2005 §32

² <https://halal-produkte.eu/?p=649>



vollständig betäubt werden. Der Verwaltungsgerichtshof führt hier in seiner letzten Entscheidung aus, dass dem Tierschutz gegenüber der Religionsausübung kein durchschlagendes Gewicht zukomme, da die Religionsfreiheit als Grundrecht dem reinen Interesse des Tierschutzes vorgehe. Die Vorgaben für das Schächten in Österreich sind in § 32 Tierschutzgesetz geregelt sowie der Tierschutz-Schlachtverordnung zu entnehmen.

Es ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass Tiere auch durch das sogenannte „Post Cut Stunning“ unnötig Angst, Schmerzen und Leiden ertragen müssen. Aus diesem Grund ist es als tierschutzwidrig anzusehen und klar abzulehnen. Die Notwendigkeit ist aufgrund der oben genannten Alternativen nicht gegeben. Somit ist nicht ersichtlich, warum es weiterhin erlaubt bleiben sollte. Durch verbesserte und neue Betäubungsalternativen, die auch immer mehr von Religionsgelehrten anerkannt werden, muss es zu einem Reevaluieren und Überarbeiten der Ausnahme für das rituelle Schlachten kommen.

Erwähnenswert ist jedoch auch, dass, während die Qualen beim Sterben von Tieren bei Schächtungen in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit erfahren, eine solche bei nicht-religiösen Schlachtungen derzeit fehlt. Es gibt wenige Erhebungen, diese jedoch mit erschreckenden Ergebnissen: Viele Tiere erleben ihre Tötung bei vollem Bewusstsein. Sei es durch schlecht gewartete Geräte, falsche oder fehlerhafte Verwendung dieser und/oder fehlende Nachbetäubungen. Die Tiere wachen auch teilweise zu früh wieder aus der Betäubung auf, und zwar in einem Stadium, in dem sie gerade an einem Bein aufgehängt ausbluten, oder im Falle von Schweinen, während sie gerade in den Brühkessel zur Entfernung ihrer Borsten eingetaucht werden. Oftmals sind Geräte defekt, nicht genau eingestellt, die zuständige Person macht Fehler oder die Akkordschlachtungen laufen zu schnell ab, um die Tiere sicher zu betäuben.

VIER PFOTEN spricht sich aus den oben genannten Gründen klar gegen jegliche Tötung von Tieren ohne vorherige Betäubung sowie gegen das sogenannte „Post-Cut Stunning“ aus, bei dem die Tiere erst nach dem Entblutungsschnitt betäubt werden. VIER PFOTEN fordert zudem eine Kennzeichnungspflicht für Fleischprodukte, anhand derer betäubte von nicht betäubten Tieren unterscheidbar sind, damit Konsumenten wissen, aus welcher Haltung und Schlachtung das Fleisch stammt, das sie kaufen.